

1. Der Volleyball-Landesverband Württemberg ehrt verdiente Mitglieder, Förderer und Freunde nach dieser Ordnung.
2. Folgende Ehrungen sind möglich:
 - 2.1 Wahl zum Ehrenpräsidenten (vgl. Nr. 3)
 - 2.2 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (vgl. Nr. 4)
 - 2.3.1 Verleihung des Ehrenkranzes in Gold mit Brillanten (vgl. Nr. 5.1)
 - 2.3.2 Verleihung des Ehrenrings (vgl. Nr. 5.2)
 - 2.3.3 Verleihung des Ehrenbriefs (vgl. Nr. 5.3)
 - 2.4 Verleihung der Ehrennadel (vgl. Nr. 6)
 - 2.5 Überreichung von Siegerurkunden und -plaketten (vgl. Nr. 7)
 - 2.6 Aushändigung eines Wanderpokals (vgl. Nr. 8)
3. **Ehrevorsitz**
Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Sie begründet Sitz und Stimme im Verbandstag.
4. **Ehrenmitgliedschaft**
Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg kann der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums bis zu 5 Personen, die dem VLW in langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit zur Verfügung gestanden haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet Sitz und Stimme im Verbandstag.
- 5.1 **Ehrenkranz in Gold mit Brillanten**
Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg kann der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die dem VLW und anderen Sportverbänden in langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit zur Verfügung gestanden haben und bereits Träger des Ehrenrings sind, den Ehrenkranz in Gold mit Brillanten verleihen.
Den Ehrenkranz sollen gleichzeitig nicht mehr als 10 Personen tragen.
- 5.2 **Ehrenring**
Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg kann der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die dem VLW und anderen Sportverbänden in langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit zur Verfügung gestanden haben, den goldenen Ehrenring verleihen. Den Ehrenring sollen gleichzeitig nicht mehr als 15 Personen tragen.
- 5.3 **Ehrenbrief**
Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg kann das Präsidium auf Vorschlag des Ehrenrates Personen, die dem VLW und anderen Sportverbänden in langjähriger Mitarbeit zur Verfügung gestanden haben, den Ehrenbrief verleihen. Den Ehrenbrief sollen gleichzeitig nicht mehr als 30 Personen besitzen.

6. Ehrennadeln
Der VLW verleiht die goldene, silberne und bronzene Ehrennadel nach folgenden Richtlinien:
 - 6.1 Die Ehrennadel in Bronze kann vom Vorstand Personen verliehen werden, die sich - in mindestens sechsjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit - um den Volleyballsport in Württemberg besonders verdient gemacht haben.
 - 6.2 Die Ehrennadel in Silber kann vom Präsidium Personen verliehen werden, die sich - in mindestens zehnjähriger verdienstvoller Mitarbeit - um den Volleyballsport in Württemberg und / oder um den VLW in hohem Maße verdient gemacht haben, sofern bereits eine Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze vorliegt, d.h. frühestens 4 Jahre nach Verleihung der bronzenen Ehrennadel.
 - 6.3 Die Ehrennadel in Gold kann vom Präsidium Personen verliehen werden, die nach Verleihung der silbernen Ehrennadel mindestens 5 weitere Jahre in ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg und um den VLW erworben oder sich mindestens weitere 10 Jahre in einem Verein des VLW herausragend verdient gemacht haben.
 - 6.4 Bei Personen ohne Amt im VLW sind Verleihungen nach 6.1 bis 6.3 im Allgemeinen erst vorzusehen, wenn entsprechende Ehrungen durch den Verein, Sportkreis oder andere Sportorganisationen erfolgt sind.
 - 6.5 Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze kann vom Präsidium Freunden und Förderern des Deutschen Volleyballsports verliehen werden. Diese sind besonders zu kennzeichnen.
7. Siegerurkunden und -plaketten
Bei Erringung von Württembergischen Meisterschaften erhalten der Verein, die Spieler und der Trainer je eine Siegerurkunde. Es können Siegerplaketten vergeben werden.
8. Wanderpokale
Der VLW stiftet für die sechs württembergischen Jugendmeister und die beiden Pokalmeister je einen Wanderpokal, der nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Folge beim Verein bleibt. Die Vereine haben das Jahr der Meisterschaft und den Vereinsnamen auf eigene Kosten rechtzeitig in den Pokal gravieren zu lassen.
9. Antrag und Antragsgebühr
Alle Ehrungen setzen einen schriftlichen Antrag voraus. Als Aufwendungsersatz werden Gebühren nach der BGHSO erhoben. Der Vorstand kann auf den Aufwendungsersatz verzichten, wenn die Ehrung im überwiegenden Interesse des VLW erfolgt.
10. Ehrenrat
 - 10.1 Zur Vorbereitung der Ehrungen nach Nr. 2 bis 6 wird ein Ehrenrat gebildet. Dieser besteht aus 3 Personen, die vom Präsidium berufen werden. Der Vorsitzende wird vom Präsidium bestimmt.
 - 10.2 Der Ehrenrat gibt zu allen Ehrungsanträgen seine Stellungnahme ab. Er achtet vor allem auf gleichmäßige und maßvolle Anwendung dieser Ordnung.
11. Bußen
 - 11.1 Gibt ein Verein einen Wanderpokal nicht fristgerecht zurück, das heißt so rechtzeitig, dass er dem neuen Jugend- bzw. Pokalmeister überreicht werden kann, wird eine Buße von € 10,- fällig. Die Buße erhöht sich auf € 25,-, wenn die Rückgabe mehr als 1 Monat verspätet erfolgt.

- 11.2 Bei Verlust eines Pokals hat der Verein die Kosten der Ersatzbeschaffung (außer der Buße) zu tragen. Er hat jedoch mindestens € 50,-- zu erstatten und darüber hinaus die Kosten für erforderliche Gravuren zu tragen.
- 11.3 Die Bußgeldfestsetzung und die Festsetzung des Erstattungsbetrages erfolgen durch den zuständigen Spielwart oder ein Mitglied des Vorstands.

12. Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde vom Verbandstag am 29.04.2017 beschlossen und tritt am 01.07.2017 in Kraft. Sie ersetzt mit allen bis dahin erfolgten Änderungen die Ehrungsordnung vom 11.04.1976. Änderungen erfolgten durch das Präsidium am 01.07.2021.